GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG XVII. MARTIE-APRILIE / MARS-AVRIL / MÄRZ-APRIL 1939. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 3-4

Die Vertreter der Minderheitenrechte und der Völkerbund.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Das Streben nach dem Schutze der Minderheiten ist aus dem Wunsche entstanden, jedem Einzelnen in der Gemeinschaft der Völker die Möglichkeit zu gewähren, seinen überzeugungsgemässen Glauben zu bekennen und neben den wesentlich anders gearteten mit aller individuellen Eigenart ungehindert in Wohlfahrt zu leben.

Jahrtausende hindurch ergaben bei Völkern unter der selben Oberherrschaft die Verschiedenheiten der Rasse oder Sprache weitaus geringere Folgen für den vom Mehrheitsvolk verschiedene Einzelnen, als aus seinem, vom Jenseitsleben zurechtgelegten Glauben, aus der Religion.

Vor und nach Sokrates mussten viele Hunderttausende darum in den Tod gehen, weil sie aus Überzeugung glaubend waren und nur Wenige dachten mit Tiberius: „Wenn die Götter sich beleidigt fühlen, überlassen wir es ihnen, sich Genugtuung zu verschaffen".

Aus dem Glaubensunterschied und den daraus folgenden Verfolgungen entstanden in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts solche gesetzliche und internationale vertragliche Verfügungen, deren Wirkung sich bis in unsere Tage geltend macht.

Eine lange Reihe derartiger gesetzlichen Verfügungen begann mit dem in Augsburg im Jahre 1555 geschlossenen Religionsfrieden. Mit besonderem Stolz erfüllt uns Ungarn, dass zwei Jahre nachher, in 1557 am Landtag von Torda die Stände Siebenbürgens weit über dem, schon in Augsburg verkündeten Prinzip: „cuius regio, eius religio" hinaus, den Ausspruch taten, jedermann könne ohne Zwang entweder den alten, oder den

neuen Glauben bekennen. Diesen, bei der Siebenbürger Gesetzgebung und den darauffolgenden ungarischen Landtagen geltendwerdenden Liberalismus folgten ähnliche Verfügungen vonseiten der westlichen Staaten nur in langsamen Zeitmass. Beispielsweise brachte das berühmte Edikt von Nantes im Jahre 1598 bloss dem Hochadel volle Religionsfreiheit.

Im Interesse der Religionsfreiheit traten in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ausser gesetzlichen auch internationale Verfügungen ins Leben. So als erste im Jahre 1552 der Passauer Vertrag, den der Kaiser mit mehreren protestantischen Fürsten schloss. Und abermals einer, den ein Ungar, Stefan Bocskay, vom Kaiser mit den Waffen erzwang im Wiener Frieden von 1606.

Die Aufzählung aller, zur Sicherung der Religionsfreiheit geschaffenen gesetzlichen Verordnungen und internationalen Verträge würde zu weit führen. Doch wollen wir feststellen, dass der Schutz der Nationalminderheiten sich aus dem Schutz der Religionsminderheiten entwickelte. Als die französische Revolution in den Völkern wie im Individuum das erweckte, was wir heute national nennen, verlangte dies, ebenso wie die religiöse Überzeugung, freie Geltung. Zu deren Sicherung trachtete man es zuerst im Wege staatlicher Gesetze zu gelangen, bald aber darüber hinaus – ebenso wie in Religionsfragen – durch internationale Verträge.

Der erste derartige bedeutendere internationale Vertrag war der am 9. Juni 1815 am Wiener Kongress zur Garantie des nationalen Lebens der Polen zustandegekommene Vertrag, den die Bevollmächtigten von England, Spanien, Frankreich, Österreich, Portugal, Preussen, Russland und Schweden unterzeichneten. Hier trat also fast ein kleiner Völkerbund zusammen, um die nationale Freiheit eines unglücklichen Volkes zu sichern, dessen Mitglieder drei Grossmächte von einander getrennt hatten.

Die Unzulänglichkeit einer nationalen Garantie, welche einzelne Staaten den unter fremde Herrschaft geratenen anderen Völkern gewähren kann, ist durch nichts treffender gekennzeichnet, als durch das Los der Polen.

Die unter russische Herrschaft gelangten Polen wurden in schonungslosester Weise behandelt. Dies führte zu zweimaligen Aufständen, deren Rüchwirkung entsetzlich war. Nach dem zwei-

ten Aufstand im Jahre 1863 richteten die französische, englische und österreichische Regierung eine gleichlautende Note an die Regierung Russlands mit folgenden Forderungen: Einberufung des polnischen Reichstages, Anstellung polnischer Beamten, Gewährung voller Religionsfreiheit für die Polen, Wiedereinführung der polnischen Sprache in Verwaltung, Gerichtsbarkeit und im Unterricht und schliesslich soll die polnische Frage einer Konferenz jener Mächte vorgelegt werden, die die Unterzeichner der Wiener Akten waren. Der russische Aussenminister Gortschakow lehnte diese Forderungen mit der Antwort ab, keine Grossmacht könne derselben Folge leisten. Frankreich tat den Vorschlag, mit Waffen einzugreifen, England und Österreich willigten aber nicht ein und so wurde aus dem Schutz der Polen – der grosse diplomatische Erfolg Gortschakows.

Aber nicht nur die russische Grossmacht war abgeneigt, den für die Minderheiten übernommenen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch das am Berliner Kongress in 1878 geborene Rumänien mochte es nicht. Der Berliner Kongress hatte diesen Staat verpflichtet, den innerhalb seiner Grenzen wohnhaften Juden Gleichberechtigung zu geben. Inwieweit dieser Forderung Genüge geleistet wurde, beweist, dass von den in Rumänien lebenden 241.000 Juden in 1912 4668 Staatsbürgerschaft besassen.

Solche und ähnliche Erscheinungen trugen mit dazu bei, Wilson zum Entschluss zu bringen, bei der Neuordnung Europas den Schutz der Minderheiten einer Organisation anzuvertrauen, die den Weltfrieden zu hüten, die gleiche Freiheit und Entwicklung grosser und kleiner Nationen zu schützen berufen ist, dem Bund der Völker.

Der Minderheitenschutz blieb aber dennoch aus dem Pakt des Völkerbundes aus. Seitdem die Werke David Hunter Millers, des hervorragenden Mitarbeiters Wilsons wohl in wenigen Exemplaren, aber in den grössten Bibliotheken der Welt doch vorhanden sind, kennen wir auch den Grund, – eine für die Friedenskonferenz recht bezeichnende Taktik – warum diese Weglassung geschah.

Anstatt den Minderheitenschutz in den Pakt aufzunehmen, schlossen die Grossmächte mit den neuen und vergrösserten Staaten sogenannte Minderheitenverträge und fügten auch

den Friedensverträgen – ausgenommen dem von Versailles – Minderheitenschutz-Artikeln ein.

Die Grossmächte, die den Weltkrieg mit dem Wahlspruch der Befreiung der Völker auskämpften, zeigten wenig Begeisterung für die Beschützung der Minderheitenrechte. Wilson fand auch in diesem Punkt einen harten Gegner in der Person Clémenceau's, wonach begreiflicherweise auch die neuen und vergrösserten Staaten Gegendruck ausübten und die Verträge nur gezwungen unterschrieben.

Die Bürgschaft für die darin enthaltenen Rechte übernahm der am 10. Jänner 1920 tätig gewordene Völkerbund und betraute den Rat mit dieser Aufgabe, obwohl Englands Vertreter Balfour den Rat warnte: die Übernahme dieses Schutzes wird zu unbequemen Situationen führen, da ja gegen befreundete Staaten gerichtete Minderheitsklagen vor den Rat gelangen können.

Balfour behielt Recht. Und diese Diplomaten-Gewandtheit, womit sich die Regierungsbevollmächtigten aus der unbequemen Situation zogen, hatte das seit zwanzig Jahren dauernde traurige Los der Nationalminderheiten zur Folge, führte aber auch in nicht geringer Weise den Verfall des moralischen Ansehens des Völkerbundes herbei.

Das Manöver der Diplomaten begann damit, dass der Kreis Jener eng gezogen wurde, auf deren Wunsch unbedingt einzuschreiten ist. Es wurde bestimmt: das Schutzvorgehen muss durch den Völkerbund nur dann begonnen werden, wenn ein Ratsmitglied die Aufmerksamkeit des Rates auf die Verletzung eines Minderheitenrechtes lenkt. Zwar hatte man hinzugefügt: „Dieses Recht der Ratsmitglieder (nämlich das Recht, den Völkerbund aufmerksam zu machen) schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass die Minderheiten selber, oder die im Rate vertretenen Mächte den Völkerbund auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung aufmerksam machen können. Aber dieser Akt hat den Karakter eines Ansuchens oder einer Aufklärung und hat nicht die Rechtswirkung, das Einschreiten des Rates hervorzurufen."

Als im September 1923 die Bestimmungen festgestellt wurden, ohne welche keine Minderheitsklage, oder richtiger kein Aufruf zur Untersuchung gelangen kann, wurde der Antrag die eingelaufenen Klagen allen Mitgliedsstaaten mitzuteilen, auf Wunsch der Delegierten der Tschechoslowakei und Polens verworfen, da es für Regierungen, gegen welche Klagen geführt

werden, jedenfalls bequemer ist, wenn darüber nur das Sekretariat Kenntnis erhält, dieses lässt sie ja in meisten Fällen ohnedies im Archiv des Völkerbundes lautlos untergehen.

Bezüglich verschiedener Minderheiten in verschiedenen Ländern liefen schon in 1920 13, in 1921 60, in 1922 68, in 1923 37 und in 1924 40 Klagen beim Völkerbund ein. Deren Grossteil war aber nicht von Vertretern oder Organisationen der interressierten Minderheiten, sondern von anderer Seite eingereicht. So waren von den in den erwähnten 5 Jahren eingelaufenen 218 Klagen 16 über Verletzung der ungarischen Minderheit geführt worden, wovon nur zwei tschechoslowakische und eine rumäniche Staatsbürger dem Völkerbund vortrugen.

Von den angeführten 218 Klagen gelangten nur 11 vor den Rat, die übrigen legte das Sekretariat ad acta. Von diesen 11 hielt der Rat jegliches weitere Verfahren in 7 Fällen für unnötig, in den übriggebliebenen 4 kam mit der betreffenden Regierung ein Kompromiss zustande.

Dieses befremdende Ergebnis verbitterte die betroffenen Minderheiten natürlicherweise, ihre Vertreter gaben aber trotzdem nicht die Hoffnung auf, dass in Fällen, wo nicht ausländische Faktoren Klage führten, sondern sie selbst und zwar nachdem schon alle erdenklichen inländischen Rechtskompetenzen erschöpft waren und wenn aus den Klagen offenkundig wurde, dass sie keinerlei verkappten Ziele, am wenigsten die Untergrabung des Staatsansehens bestreben, sondern einzig dem Zwang der Selbsterhaltung entsprangen: so werde der Völkerbund doch nicht anders können, als Gerechtigkeit walten zu lassen.

Darum begannen diese Minderheiten eine denkbar pünktlichste Datensammlung. Sie wussten, dass sie alles Vorgebrachte beweisen müssen, da sie darum vor ihren Behörden verantwortlich sind. Auch wussten sie, dass wenn die betreffenden Regierungen ihre Daten als unwahr erklären, laut dem beim Völkerbund gebräuchlichen Gebaren ihnen nicht die Möglichkeit gegeben ist, das Vorgebrachte nachträglich beweisen zu können.

Unter solchen Umständen war es für die Vertreter der Minderheiten tatsächlich notwendig, sich als Minderheitenkläger-Spezialisten auszubilden, wie zum Beispiel Arthur von Balogh ein solcher ist, der den Weg nach Genf, wenn ich nicht irre, vierundneunzigmal begangen hat.

Wenn es so den Minderheiten gelang, ihre offensichtlichen Rechtsverletzungen mittels dem Wortlaut der Gesetze oder anderen behördlich ausgefertigten Dokumenten zu beweisen, so fanden die berufenen Faktoren des Völkerbundes Mittel und Wege, sich aus der unbequemen Lage – wie Balfour warnte – zu ziehen.

Einige naheliegende Beispiele zeigen uns, wie das geschah.

Wegen Verweigerung der Autonomie des Ruthenengebietes reichten die Betroffenen am 10. September 1921 gegen die tschechoslowakische Regierung beim Völkerbund Klage ein.

Die sogenannte Dreierkommission des Völkerbundes erachtete es nicht für nötig, auf diese Klage die Aufmerksamkeit des Rates zu erwecken, da sie die Aufklärungen der tschechoslowakischen Regierung für befriedigend hielt. Die Kommission gab aber ihrer Hoffnung Ausdruck, die Regierung werde in *Bälde* die Autonomie verwirklichen. Nach den, dieser Äusserung folgenden siebzehn Jahren ist es dem Völkerbung niemals aufgefallen, dass diese „Bälde" sich ein bischen in die Länge zieht. Als nachher die oppositionellen Parteien in der Slowakei und in der Russinsko die Gewährung der Autonomie urgierten und die tschechische Regierung daraufhin dem Völkerbund erklärte, sie habe die Autonomie darum nicht zugelassen, weil das ruthenische Volk dazu noch nicht genug reif ist, nahm der Völkerbund auch diese Auskunft zur Kenntnis und merkte nicht, dass dadurch die Schöpfer der Friedensverträge gebrandmarkt werden. Denn wären die Ruthenen zur Autonomie tatsächlich unreif, so sind die Schöpfer der Friedensverträge bei Beurteilung der Sachlage oberflächlich vorgegangen, als sie über das Los der Völker entschieden.

Die Agrarreform hatte den ungarischen Siedlern Siebenbürgens und des Banates von ihren 16, 20, 24 kat. Joch grossen Immobilien in den meisten Fällen 4–5 Joch belässen, für jedes Joch des expropriierten Landes wurde ihnen 800–1000 Lei, d. h. 20–25 Goldfranken zugebilligt, welcher Betrag ihnen in Wertpapieren versprochen wurde. Als sie über dieses Vorgehen Klage führten, hielt man die Angelegenheit für wert, vor den Rat gebracht zu werden. Der Rat verfügte aber nicht deren rechtmässige Beurteilung, erbat nicht das Gutachten des Ständigen Gerichtshofes im Haag, trotzdem die Meldung des Referenten über die juridische Klarheit in dieser Angelegenheit sei-

nem Zweifel Ausdruck gegeben hatte. Vielmehr liess der Völkerbund-Rat zu, dass der rumänische Delegierte Titulescu – damit niemand der Meinung sei, die Klage sei begründet und erfolgreich gewesen, oder es sei das Verdienst des Völkerbundes, dass die Siedler ausser der festgestellten Summe noch 1000 Lei per Joch bekamen – bei der Ratssitzung unter anderem sich folgend äussere:

„Rumänien bietet eine Summe von 700.000 Goldfranken an . . . Dieses Angebot ist in keinerlei juridischem Zusammenhang mit den Verfügungen unserer Agrargesetzgebung, bloss eine liberale Handlung, welche die rumänische Regierung, als eigener freier Richter ihren rumänischen Staatsbürgern gegenüber bezeugen will, da sie deren Lage als der Unterstützung wert betrachtet."

Bei der Verhandlung dieser Angelegenheit hatte Chamberlain, der gegenwärtige englische Ministerpräsident, den Vorsitz und gab der Freude des Rates darüber Ausdruck, „dass in einer Minderheitenfrage – deren Besprechung immer heikel und oft peinlich ist – eine billige Lösung gefunden wurde."

Diese „billige Lösung" bedeutete den armen Siedlern soviel, dass sie für ihre weggenommenen Grundstücke nicht einmal deren vierten Teilwert bekamen und selbst 16 bis 20-köpfigen Familien nur 4 Joch Grund übrigblieb.

Alle Weltorganisationen, die sich um die Verwirklichung des wahren Friedens bemühen und den Völkerbund bei seiner Arbeit unterstützen, wie die Union der Völkerbundligen, die Interparlamentarische Union usw., hatten kurz nachdem der Völkerbund die Garantie übernahm, die Minderheitenfragen auf ihre Tagesordnung genommen und getrachtet, die Verallgemeinerung und das Durchdringen der Minderheitenrechte zu sichern. Obwohl einige führende Persönlichkeiten der Minderheiten in diesen Organisationen Platz hatten, sich sogar in gesonderten Ligen verbanden, trat doch im Frühjahr 1925 der Gedanke auf, die Vertreter der Nationalminderheiten jedes einzelnen europäischen Staates zu versammeln, um die Welt mit jenen Prinzipien vertraut zu machen, von deren Verwirklichung die Besserung ihres Daseins und die allgemeine Befriedung zu hoffen ist.

Diese Idee wurde zur Tat. Mitte Oktober 1925 traten in Genf die Vertreter von 33 organisierten Nationalminderheiten aus 14 Staaten zusammen.

Wir versammelten uns dort in der Nähe des Völkerbundes, erfuhren aber, dass Herr Erik Colban, der Direktor der Minderheiten-Sektion des Völkerbundes, also Jemand, den unsere Ausführungen in erster Linie interessieren sollten, abgereist war.

Für uns ungarische Delegierte aus Siebenbürgen war diese Abreise, diese bequeme Erledigung keine Überraschung. Wir erinnerten uns des Vorfalles, im August 1923, als dieser Funktionär des Völkerbundes in Rumänien war und sich über die Lage der Minderheiten von Regierungspersönlichkeiten informieren liess, dabei aber den Minderheiten derart aus dem Wege ging, dass die ungarischen Kirchenoberhäupter nur dadurch kurzes Verhör fanden, dass sie die Einladung zum Diner zu Ehren Colbans kurzweg zurückwiesen, weil sie mit dem Gesandten des Völkerbundes nicht nur bei Tische Begegnung wünschten.

Die kalte Teilnahmslosigkeit, der der erste Minderheitenkongress vonseiten des Völkerbundes begegnete, hinderte aber nicht die Mitglieder desselben, folgenden Beschluss zu fassen:

„Da ein Friede in Europa nur unter der Voraussetzung eines wirklichen Verständigungswillens der Nationalitäten möglich ist, wird der Völkerbund, entsprechend seiner klar formulierten Aufgabe und im Sinne seiner Erklärung vom 31. September 1922, sich besonders eingehend mit der Lösung des Problems auf der Durchsetzung der in den obigen Resolutionen formulierten Rechte der Minderheiten zu beschäftigen haben. Es ist der feste Wille der organisierten nationalen Gruppen Europas im Bereiche ihrer Kräfte beizutragen, dass der Völkerbund dieses Ziel erreiche."

Kaum einige Wochen nach Abhaltung des ersten Kongresses der organisierten Nationalminderheiten hörten aber deren Mitglieder von der am 9. Dezember 1925 stattgefundenen Ratssitzung des Völkerbundes Worte, die sie alle mit Bestürzung vernahmen.

Bei Besprechung des Antrages des ungarischen Delegierten, Grafen Albert Apponyi über Vervollkommnung des Minderheitenschutzverfahrens, erklärte der Delegierte Brasiliens und Minderheiten-Referent Mello-Franco, der Antrag Apponyis sei nicht durchführbar, „da die Absicht der Verfasser der Verträge keinesfalls die Errichtung einer, dem nationalen Leben ständig fremd bleibenden Gemeinschaft innerhalb der Staaten war, sondern der Gegenstand der Verträge und der Zweck des Völkerbundes sei, den Minderheiten jenes Mass des Schutzes und

der Gerechtigkeit zu gewährleisten der sie stufenweise in die Lage versetzt, sich mit der nationalen Gemeinschaft zu verschmelzen, der sie angehören".

Die Bestürzung der Minderheitenvertreter über diese Äusserung war noch dadurch erhöht, dass auch Chamberlain dieser Ansicht zustimmte und schwachen Trost gab ihnen seine drei Jahre später erfolgte Erklärung, wobei er seine Worte als „unhappy" bezeichnete. Ebenso wenig tröstlich ist, dass hervorragende Gelehrte, wie Arthur von Balogh und Ernst Flachbart den Wunsch mit der Nationaleinheit zu verschmelzen damit einigermassen zu mildern trachten, dass in der französischen Nomenklatur das Wort „nation" hier den Staat, respektive die in juridischem Sinne gemeinte Nation bedeutet.

Nach solchen Offenbarungen blieb den Vertretern der Nationalminderheiten nur mehr die Hoffnung, die allgemeine weltpolitische Lage werde alsbald den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erheischen wobei diese Grossmacht, die natürlich, ständige Ratsmitgliedschaft bekäme, die Minderheitenangelegenheit auf der Tagesordnung halten und dieser Körperschaft einen neuen Geist beibringen würde, denn keiner Nation ginge doch das Minderheitenlos näher, als eben der deutschen.

Bezeichnend für den Völkerbund war, dass als Deutschlands Eintritt schon wahrscheinlich wurde, der Rat am 10. Juni 1925 einen Beschluss fasste, laut welchem in dem, zur Überprüfung der Klagen organisierten sogenannten Dreierkomité weder Vorsitzender, noch Mitglied der Vertreter eines solchen Staates sein kann, dem der Klageführer angehört, auch nicht ein Vertreter eines benachbarten Staates, von wo die Klage kam, aber auch nicht einer, dessen Mehrheitsvolk mit der klageführenden Minderheit völkisch gleichgeartet ist.

Dieser Beschluss hatte die Bedeutung, dass im Falle Deutschland in den Völkerbund eintritt und im Rat Aufnahme findet, es bei der Entscheidung über Klagen, die von deutschen Nationalminderheiten einlaufen, als Mitglied des Dreierrates nicht teilnehmen kann, ja selbst nicht beim Urteil der aus der Tschechoslowakei, aus Polen, Litauen usw. kommenden Klagen anderer Minderheiten. Trotz dieser, mit recht deutlicher Absicht gebrachten Verfügung erklärte, – nach erfolgtem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, – der Reichskanzler Marx in seiner Essener Rede vom 10. Oktober 1926, die wesentliche Zielsetzung Deutsch-

lands in der Völkerbundpolitik sei die gerechte Lösung der Minderheitenfragen, sowie das Durchdringen des Protektoratsrechtes zu erzwingen.

Ein derartiges Auftreten Deutschlands liess aber geraume Zeit auf sich warten. Unterdessen verschlechterte sich die Lage der Minderheiten fortwährend, weshalb der dritte Kongress der organisierten Nationalminderheiten vom Jahre 1927 schon dem Völkerbund wegen seiner Versäumnisse Vorwürfe machte:

„Der Kongress stellt fest, dass im letzten Jahre nicht nur keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Lage der nationalen Minderheiten eingetreten ist.

Wie früher, ist auch heute darüber Klage zu führen, dass nationale Lebensrechte vergewaltigt werden und die gemäss der Resolution des Völkerbundrates vom September 1922 für alle Mitgliedsstaaten verbindlichen Grundsätze der Minderheitenschutzverträge tatsächlich verletzt werden, ohne dass dagegen eingeschritten wurde. Nunmehr aber sind auch diese Grundsätze selbst und ihre hohe sittliche und rechtliche Bedeutung von Mitgliedern des Völkerbundes in Frage gestellt worden. Dadurch erscheint die Grundlage der Friedensarbeit des Völkerbundes ernsthaft erschüttert, und die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens auf's schwerste bedroht. Es ist unsere Überzeugung, dass der Völkerbund als einzige für die Behandlung aller den Frieden Europas gefährdeten Fragen kompetente Organisation verpflichtet ist, ernsthaft an die Behandlung des Nationalitätenproblems herauzutreten und dafür Sorge zu tragen, dass die heiligen Rechte des Volkstums geschützt werden."

Dies war der Wortlaut der Resolution des dritten Kongresses, welchem eine ähnliche vom vierten in 1928 folgte, hervorhebend, das' Vertrauen der Vertreter der Nationalminderheiten und mit ihnen vereint von vierzig Millionen Seelen bezüglich des vom Völkerbund erwarteten Schutzes, sei arg erschüttert.

Der 6. März 1929 war ein Tag, der den Minderheitenvertretern einige Hoffnung bezüglich einer günstigen Wendung für das Los der Minderheiten einflösste. An diesem Tage geschah es zum erstenmal, dass der Rat des Völkerbundes sich eingehend und ernsthaft mit der Frage des Minderheitenschutzes befasste. Die Notwendigkeit einer Besserung des Minderheitenschutzes wurde nicht nur von Dandurand, dem Delegierten Kanadas und Referenten des Antrages sowie Stresemann, dem Vertreter des deutschen Reiches anerkannt, sondern auch Chamberlain und Briand stimmten diesem in gewissem Sinne bei.

Damals geschah aus Chamberlains Munde die Vernichtung der schon erwähnten Theorie Mello-Francos und seiner eigenen Äusserung als „unhappy".

Als Ergebnis dieser Besprechung können wir eine Resolution verbuchen, in deren Folge die Regierungen vieler Staaten Monate hindurch gezwungen waren, sich mit dem Problem des Minderheitenschutzes zu befassen und ihrer Meinung hierüber Ausdruck zu geben. Der Rat hatte nämlich den Referenten betraut, seine Meldung für die Sitzung im Juni zu verfassen u. zw. derart, dass darin nicht nur die Meinungsäusserungen der Ratsmitglieder festgehalten seien, sondern auch die vonseiten der für den Minderheitenschutz vertragschliessenden Staaten angeführten Argumente Beachtung finden.

So begann die Arbeit zur Anfertigung der Reformvorschläge. Vierzehn europäische Staaten brachten ihre Memoranden und obwohl wir, die Vertreter der Minderheitenkongresse keine Aufforderung in diesem Sinne bekamen, verfassten wir das unserige und leiteten es an die kompetente Stelle weiter. Dabei war bezeichnend, dass der einzige Staat, der nicht scheute, seine Meinung sofort dem Urteil der Öffentlichkeit zu überlassen, Ungarn war.

Es gehört nicht hieher, die in den Memoranden zum Ausdruck gelangte Stellungnahme zu beurteilen, auch nicht, die sogenannten Madrider Beschlüsse eingehend zu erläutern, es sei genug, wenn wir an die Worte Horatius' erinnern: „Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus."

Die Minderheitenvertreter konnten sich damals überzeugen, wie sehr die Völkerbundsfaktoren sich darauf verstanden, aus unbequemen Situationen für sich bequeme zurechtzumachen.

Unter dem Eindruck dieser Beobachtung fassten sie nach einigen Wochen einen bemerkenswerten Beschluss. Der Ende August 1929 stattgefundene fünfte Kongress übernahm die Aufgabe, Aufklärung zu geben über die Lage und die Rechte der Minderheiten in den einzelnen Ländern während der verlaufenen zehn Jahre. Im Wirken der Kongresse war dieser Beschluss eine bedeutende Wendung. Denn bis dahin trachteten die Kongresse nur Feststellungen im Allgemeinen zu machen, doch angesichts der Haltung des Völkerbundes und der einzelnen Regierungen, sahen sie sich veranlasst, nunmehr dem Gewissen

der Öffentlichkeit genauen Aufschluss mit Daten bezüglich der einzelnen Volksgruppen darzustellen.

Auf Grund der vonseiten der einzelnen Minderheitsgruppen eingelaufenen Daten gab der Generalsekretär der Kongresse im Jahre 1931 ein 36 Bogen umfassendes Werk heraus, welches Aufschluss gibt über die Zahlenstärke jeder einzelnen Minderheitsgruppe, deren soziale Gliederung, kulturelle und wirtschaftliche Institutionen und über die erlittenen Verluste und Verletzungen. Dieses Buch ist zugleich das bleibendste Verdienst der Minderheitenkongresse ebenso wie es ein ewig dauernder Beweis der durch die Friedensverträge geschaffenen traurigen Zustände und der schweren Versäumnisse des Völkerbundes ist.

Aber nicht nur der Kongress der Nationalminderheiten entschloss sich, auf diese Weise die tatsächliche Lage der Minderheiten der Öffentlichkeit Europas klarzumachen, auch andere internationale Organisationen, wie in erster Reihe die Union der Völkerbundligen betätige sich in dieser Absicht, indem sie eine bedeutende Frau, die holländische Advokatin Dr. Bakker von Bosse betraute, mehrere Volksminderheiten aufzusuchen, um an Ort und Stelle Erfahrungen zu sammeln, worüber diese der Union aufsehenerregende Meldung erstattete.

Die genannte Organisation, sowie die Interparlamentarischen Konferenzen und die Minderheitenkongresse forderten im Besitze der gesammelten Daten immer dringender, der Völkerbund möge sich nicht bloss im Falle der einzelnen Klagen mit der Lage der betreffenden Minderheit befassen, sondern möge im eigenen Rahmen ein ständiges Organ schaffen, welches die Aufgabe hätte, „das Minderheitenproblem und die sich aus den Bestimmungen des Minderheitenschutzes ergebenden Fragen zu lösen und die Weiterentwickelung und Verallgemeinerung der Minderheitenrechte herbeizuführen."

Eine Resolution der Minderheitenkongresse berief sich darauf, dass der Völkerbund zur Lösung und Regelung jener sozialen Probleme, aus deren Zusammenstössen der Staat und die Gesellschaft bedroht werden kann, im Amt der Internationalen Arbeit eine Organisation errichtete, worin Staaten und soziale Gruppen dieser Staaten, in voller Unabhängigkeit und Gleichberechtigung, starke und schwache, gemeinsam an der Lösung dieser Probleme arbeiten. Wenn dies also die ängstlich behütete Suveränität der einzelnen Staaten nicht verletzt, warum

würde eine ähnliche Veranstaltung im Rahmen des Völkerbundes die Staatensuveränität verletzen, wenn die Vertreter der Nationalidee, die der Mehrheit und der Minderheit gemeinsam arbeiten könnten.

Solche Argumentationen blieben aber leider wirkungslos. Der Völkerbund wollte die schon gewohnte Möglichkeit bequemer Erledigungen mittels den Beschwerlichkeiten eines derartigen Organes nicht gefährden. Er wies alle diesbezüglichen Ansinnen von sich, obwohl er das Schwinden seines Ansehens und das Entstehen irgendeines neuen Geistes wahrnehmen musste.

Im Frühjahr 1932 beschuldigte Mussolini die Einseitigkeit des Völkerbundes, dass darum die Völker Europas nicht zur Befriedung gelangen und forderte, der Völkerbund solle sich von den Pariser Friedensverträgen emanzipieren. Von da an erkalteten die Beziehungen zwischen Italien und dem Völkerbund. Im Frühjahr 1933 trat Japan aus dem Völkerbund aus und im Herbst desselben Jahres auch das nationalsozialistisch gewordene deutsche Reich. Auch in diesen Erscheinungen sahen wir, die Vertreter der Minderheiten, die Schwächung des Völkerbundes, hofften aber, die im Bund verbliebenen demokratischen Mächte werden vielleicht eben darum alles daransetzen, dass der Völkerbund in Zukunft seinen Verpflichtungen in gesteigertem Masse nachkomme und nicht dulden wird, dass einige der Mitgliedsstaten sich einfach der vertragsmässigen Verpflichtungen entziehen.

Bald erfuhren wir aber eben das Gegenteil.

Zu Beginn des Jahres 1934 stellte die polnische Regierung dem Völkerbund einen Antrag, worin vor allem auf den Unterschied hingewiesen war, der zwischen den sogenannten vertragsmässig geschützten und nicht geschützten Minderheiten besteht, was mit den Worten des polnischen Delegierten „mit dem Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit im Gegensatz ist". In diesem Antrag war der Wunsch der Schliessung eines allgemeinen Übereinkommens ausgesprochen, welches allen Mitgliedstaaten des Völkerbundes die Verpflichtung des internationalen Schutzes sämtlicher Minderheiten auferlegt.

Jedermann wusste, dass dieser Antrag nicht aus aufrichtiger Minderheitenliebe entstand, sondern aus jener polnischen Auffassung, der es unerträglich schien, nicht mit den übrigen Grossmächten in gleicher Weise behandelt zu werden. Den Ein-

geweihten war es also keine Überraschung, als der polnische Aussenminister an der Herbstsession seinen Antrag der Abstimmung nicht zu unterwerfen wünschte und sich äusserte, bisdahin, bis der allgemeine Minderheitenschutz nicht verwirklicht werde, verweigere seine Regierung jegliche Mitarbeit mit den internationalen Organen bezüglich des Schutzes der in Polen lebenden Nationalminderheiten.

Dies war deutlich gesprochen. Der Völkerbund und die Vertreter der Minderheiten nahmen zur Kenntnis, dass dieser Staat sich einseitig dem internationalen Schutze seiner eigenen Minderheiten entzog und dafür vom Völkerbund keine Rüge bekam.

Als der Völkerbund später mit der Blamage seiner Sanktionspolitik die Reform seines Paktes anstrebte, trafen wir unter den zum Ausdruck gelangten Meinungen – mit Ausnahme der von der ungarischen Delegation – keine, die bezüglich der Vervollkommnung des Minderheitenschutzes laut wurde. Darum fasste der im Herbst 1936 abgehaltene Minderheitenkongress abermals den Beschluss, worin der Wunsch ausgesprochen war, der Völkerbund möge in seinen zur Reform gelangenden Pakt die Verpflichtung des Minderheitenschutzes aufnehmen, u. zw. für alle europäischen Minderheiten gleichmässig, zur Ausübung dieses Schutzes möge der Völkerbund ein Komitee entsenden, dessen Aufgabe die Überwachung der Beachtung der Minderheitenrechte wäre, wozu es Kontrolle an Ort und Stelle halten und Klagen entgegennehmen könnte und ebenso hätte es die Pflicht dem Völkerbund Vorschläge zu unterbreiten und Meinung abzugeben. In erster Reihe habe es den Vorschag zu machen, die Rechtspersönlichkeit der Minderheiten zur Anerkennung zu bringen und ihre kulturelle Autonomie zu sichern.

Wie allgemein bekannt, ist die Reform des Völkerbundpaktes bis heute nicht vorgenommen worden. Inmitten der umwälzenden Ereignisse denken bedeutende Faktoren kaum mehr an Genf und die Vertreter der Nationalminderheiten begaben sich deshalb lieber nach London, wo das Minderheitenlos auch von unserem Géza Szüllő und Konrad Henlein dargestellt wurde.

Was sich seitdem abspielte, ist zu beschreiben überflüssig.

Einleitend erinnerten wir an Stefan Bocskay, der im Jahre

1606 dem Kaiser mit den Waffen den Wiener Frieden aufzwang. Eine bezeichnende Episode ging diesem Waffenfang voraus. Im Jahre 1604 legte der ungarische Landtag, bei Verhandlung der Religionsangelegenheiten, zur Beilegung und Vorbeugung der Zwistigkeiten dem Kaiser eine Gesetzvorlage vor. Den darin enthaltenen acht Punkten des 22. Artikels fügte aber ein Ratgeber des Kaisers namens Himmelreich vor der Sanktionierung einen neunten hinzu, mit folgendem Wortlaut:

„Dass zukünftig, hauptsächlich an den öffentlichen Versammlungen und deren wichtigen Verhandlungen niemand die Religionssache zu deren Verzögerung und Unterbrechung, unter irgendwelchem Vorwand ungestraft zur Tagesordnung bringen möge, verfügte und bestimmte Seine Majestät allergnädigst, dass solche Störenfriede und Neuerungsdrängler (contra tales inquietos, rerumque novarum cupidos) laut den in den Dekreten und Artikeln der weiland ungarischen Könige bemessenen Strafen sofort gemassregelt und zum abschreckenden Beispiel für Andere unverzüglich bestraft werden."

Die betrügerisch durchgeführte Einschaltung dieses Textes brachte die Erbitterung zu jener Explosion, in deren Folgen Bocskay seine Landsleute zum Aufstand, nachher zum Siege führte.

Doch auch mehr als drei Jahrhunderte später finden wir Himmelreiche, die glauben, durch wie immer zustandegebrachte Gesetze könne man Freiheitsrechte von Grund auf vernichten. Nach drei Jahrhunderten meinen Manche noch immer, wir, die Vertreter der Volksminderheiten seien Störenfriede und Neuerungsdrängler und drohen uns mit allerhand Strafen.

Aus den Ereignissen der jüngsten Zeit mögen sie aber erfahren, dass es Ideen gibt, die nicht mehr erstickt werden können, dass auch im kleinsten Volkssplitter, der zum nationalen Bewusstsein gelangt ist, der Wille zur Erhaltung der nationalen Eigenart, deren Aufrechterhaltung und Entwicklung erstarkt ist und darum zu kämpfen bereit ist. Wenn aber aus dem politischen Leben die modernen Himmelreiche nicht verschwinden, werden Mehrheits- und Minderheitsangehörige in noch verzweifeltere Lage geraten, als in welcher wir uns heute befinden.

Sämtliche ungarischen Kulturvereine in der Slowakei verboten.

Aufruf Graf Johann Esterházy's an das Ungartum in der Slowakei.

In der Slowakei sind sämtliche ungarischen Kulturvereine verboten worden.

Der Führer des Ungartums in der Slowakei Graf Johann Esterházy hat am 21. April an das Ungartum der Slowakei den nachstehenden Aufruf gerichtet:

– Meine ungarischen Brüder!

– Wieder hat die slowakische Regierung einen Schlag gegen uns geführt. Sie hat ohne jede sachliche Begründung den Ungarischen Kulturverein der Slowakei verboten und gleichzeitig die Auflassung seiner Organisationen angeordnet. Wegen dieses neuerlichen Rechtsraubes habe ich unverzüglich ein Protestschreiben an die slowakische Regierung gerichtet und die sofortige Ausserkraftsetzung des Verbotes, sowie die Sicherung der weiteren ungestörten Tätigkeit des Ungarischen Kulturvereins der Slowakei gefordert.

– Was die Ausschaltung dieser userer bewährten Landes-Kulturorganisation aus dem hiesigen ungarischen Leben bedeutet, das ist jedem meiner nationalen Brüder sehr wohl bekannt und ich will mich damit jetzt auch nicht eingehender befassen, denn es liegt mir vollständig fern, die berechtigte Erbitterung zu steigern, von der unter dem Eindruck dieser Nachricht zweifellos jeder Ungar erfüllt ist. Nicht ich habe die Saiten überspannt, ich werde das auch niemals tun und die Verantwortung für diese Massnahme, die einen Rechtsraub bedeutet, trifft einzig und allein die slowakische Regierung, deren wichtigstes Programm es zu sein scheint, die hier lebenden Ungarn durch einen sich stetig steigernden Druck schliesslich in eine solche Verzweiflung zu treiben, deren eventuelle Eruption sie zur völligen Niederzwingung des Ungartums ausbeuten könnte.

– Ich bitte alle meine ungarischen Brüder, so wie bisher auch fortab auf mich zu hören und mir zu vertrauen und mit der bisherigen vorbildlichen Disziplin und Selbstverleugnung auch weiterhin meinen Weisungen Folge zu leisten. Bleiben wir alle ruhig und nüchtern und auch fortab sei, so wie bisher,

Gesetz und Recht unsere einzige Waffe, denn nur sie können unsere gerechte Sache dem Triumph entgegenführen.

– Und wenn wir bereits an der äussersten Grenze unserer Geduld angelangt sind und unsererseits nichts geschehen wird, was im Gegensatz zu Recht und Gesetz steht, so befiehlt unser ungebrochenes nationales Selbstbewusstsein uns Halt zu machen. So oft wir bisher um die Gutmachung unserer Beschwerden, die Erfüllung unserer Forderungen baten, predigten wir tauben Ohren und wir fanden auch taube Ohren, als wir unsere brüderliche Zusammenarbeit für das Aufbauwerk anboten. Ein weiterer ähnlicher Schritt unsererseits wäre jetzt schon gleichbedeutend mit der Erniedrigung, oder würde den Glauben erwecken, dass wir uns schwach fühlen. Unverändert halten wir unsere christliche und nationale Überzegung, unsere christliche Kampfmethode aufrecht.

– Meine ungarischen Brüder!

– Erfüllt auch weiter alle Eure staatsbürgerlichen Pflichten, macht unter allen Umständen von Eurem in allen Zweigen des öffentlichen Lebens auf dem Gesetz beruhenden Rechten Gebrauch, legt aber vor jedem Forum mit gesetzlichen Mitteln gegen Rechtsraub und Gravamina Verwahrung ein. Veranstaltet zum Zeichen unseres Protestes bis auf meine weitere Weisung auf kulturellem Gebiet keinerlei Veranstaltungen und haltet Euch von der Teilnahme an Veranstaltungen, die von anderen initiiert worden sind, fern. Man hat uns auch unserer Presse beraubt, wir werden eine Zeitlang auf dem Gebiet der ungarischen Kultur verstummen, aber unser Schweigen wird lauter als alle Worte unser Recht verkünden und die Aufmerksamkeit auf unser Schicksal lenken.

– Die ungarische Geschichte hat uns gelehrt, dass es Zeiten und Verhältnisse gibt, da dies der einzige gangbare Weg ist. Unser Lebenswille ist nicht geschwächt worden, unsere Gerechtigkeit nicht verblasst, unsere nationale Ehre strahlt in voller Reinheit, wir haben unser gegebenes Wort niemals gebrochen, niemals werden wir vor Kämpfen erschrecken und Kämpfe werden uns niemals dazu bewegen, auf irgend etwas Verzicht zu leisten, was nach göttlichem und menschlichem Recht uns gebührt.

– Meine ungarischen Brüder! In Einheit und von Zuversicht erfüllt, beschreiten wir diesen neuen Weg. Wir wollen Gerechtigkeit. Der allmächtige Gott wird mit uns sein.

Graf Johann Esterházy hat das nachstehende offene Schreiben an den Ministerpräsidenten Tiso gerichtet:

– Herr Ministerpräsident! Nach einer gestrigen Mitteilung des Slowakischen Pressebureaus hat das Landesamt die Tätigkeit des SzMKE, der einzigen kulturellen und Volksbildungs-Landesorganisation des Ungartums in der Slowakei, eingestellt und die Auflösung angeordnet.

– Ich wende mich deswegen an den Herrn Ministerpräsidenten nicht nur in seiner Eigenschaft als Regierungschef, sondern auch als gegenwärtiges Oberhaupt des slowakischen Staates, der das Schicksal aller Bürger des Staates, also auch der Ungarn, am Herzen tragen und eben in der ersten schweren Arbeit des staatlichen Aufbaues ganz besonders dafür sorgen muss, dass keine übereilte und chauvinistische behördliche Verfügung die für die Konsolidierung derart notwendige ruhige und friedliche Atmosphäre beeinträchtige.

– Ich möchte nur ganz kurz auf die völlig grundlose und bei den Haaren herbeigezogene Argumentierung des Verbotes hinweisen, ist es doch allgemein bekannt, dass die Landesgeneralversammlung des SzMKE bereits vor mehr als zwei Monaten die Statuten modifiziert und in diesem Zusammenhang Pozsony als Stammsitz bezeichnet hatte. Die diesbezügliche Modifizierung wurde zur Gutheissung der Regierung unterbreitet. So war es also der SzMKE selber, der inzwischen durch die Grenzveränderungen eingetretenen Lage Rechnung trug und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise die Schritte unternahm, um die Tätigkeit des SzMKE in die derzeitige neue staatliche Ordnung einzufügen.

– Selbst dem Nichtjuristen muss es offenkundig sein, dass der SzMKE zu der einen Rechtsraub darstellenden Auflösung keinerlei Anlass geboten hat. Wenn jedoch die Regierung für diese Rechtsentziehung eine andere Begründung finden wollte, so kann ich hierauf schon jetzt erklären, dass wir Ungarn erworbene Rechte zur Aufrechterhaltung unserer Volksbildungs- und Kulturorganisationen, bezw. Vereine ebenso wie zum Schutz und zur Entwicklung unseres Volkstums auf allen Gebieten besitzen, und wenn wir diese unter allen Umständen und in vollem Ausmasse bewahren und aufrechterhalten wollen, wir nichts Neues, ja nicht einmal neue Rechte erbitten, sondern nur das,

was uns selbst unter dem vorangegangenen Regime in jeder Weise gebührte.

Ich bedauere es schmerzlich, dass ich all dies gerade am heutigen Tage feststellen muss, da auch das slowakische Volk das Fest jenes grossen Mannes begeht, der den Gedanken des Volkstums und der völkischen Selbstbestimmung aufgeworfen und zur Geltung gebracht hat, weil ich es für unvereinbar halte, dass während einerseits die slowakische Regierung und das slowakische Volk dem Verkörperer dieser Ideen huldigen, sie andererseits gleichzeitig das hiesige Ungartum seiner elementarsten Rechte berauben.

Wie wenig wir Ungarn der Regierung keinerlei Anlass zu dieser Massnahme geboten haben, möchte ich die nachfolgenden Teile meiner nach dem Wiener Schiedsspruche an die hier verbliebenen Ungarn gerichteten Proklamation anführen:

„Es ist natürlich, dass wir jetzt ein ganz neues System unserer aus der Zusammengehörigkeit mit dem Ungartum erfliessenden kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen aufbauen müssen. Wir haben das Vertrauen, das dieses unser Bestreben, mit dem auch wir als aktive Faktoren an dem Neubau der Slowakei mitwirken wollen, bei unseren slowakischen Brüdern vollem Verständnis begegnen wird. Uns ist, genau so wie ihnen, der christliche nationale Gedanke die Ausgangsbasis, diese Grundlage kann jedoch kein Misstrauen oder irgendwelche Übertreibung ertragen, die das friedliche Zusammenleben und die gemeinsame Aufbauarbeit zweier Völker gefährden könnten, welche Völker nicht nur seelische Übereinstimmung, sondern auch wirtschaftliche, geographische und sonstige Umstände dazu zwingen, die in ihnen ruhenden grossen und wertvollen Kräfte nicht gegeneinander zu kehren, sondern diese im wechselseitigen Interesse fruchtbar zu gestalten."

„Der Wiener Schiedsspruch ist in einer ganz anderen Atmosphäre zustande gekommen, als seinerzeit die Pariser Vorortefrieden. Nicht die Unterjochung oder Demütigung der einen oder der anderen Nation oder Volksgruppe war das Ziel, sondern dass hier im Herzen Europas Schulter an Schulter eine fruchtbare neue Arbeit einsetze, die neues Leben und das Gedeihen der Söhne aller Nationen zur Folge habe. Im Wiener Schiedsspruch verfügt ein besonderer Punkt über den Schutz der Rechte des hiesigen Ungartums, und mit Rücksicht auf die

spezielle Lage von Pozsony über die Gewährleistung der vollkommenen Gleichberechtigung der ungarischen Volksgruppe in Pozsony. Über die ehrliche und gewissenhafte Durchführung all dieser Bestimmungen wacht nicht eine so totgeborene Institution, wie der Völkerbund, sondern zwei im Vollbesitz ihrer Kraft befindliche Grossmächte: Italien und Deutschland, deren Ungarnfreundschaft bereits viele Proben bestanden hat."

Das Wesentliche meiner Worte bestand also darin, dass wir Schulter an Schulter mit dem Slowakentum an seiner staatsaufbauenden Arbeit teilnehmen wollen und dass wir weder aus dem Wege gehen, noch uns in die Opposition stellen, wenngleich wir in unseren Hoffnungen getäuscht wurden und von tiefem Schmerz darüber erfüllt sind, dass wir nich des gleichen Schicksals teilhaftig geworden sind, wie jene unserer ungarischen Brüder, die, befreit vom tschecho-slowakischen Joche, im selben Staatsrahmen mit ihrem Volke nunmehr ruhig ihrer Zukunft entgegenblicken können. Auch seither habe ich unzählige Male die ungarisch-slowakische Verbrüderung betont. Wir Ungarn haben uns also uneigennützig zur Aufbauarbeit gemeldet, selbst dann, als wir verspüren mussten, dass die offiziellen Kreise in immer gesteigerterem Masse und schliesslich bereits fast systematisch die Antipathie gegen uns ermutigen. Ich bekenne es aufrichtig: überaus schwierig war meine Aufgabe – zwischen zwei Mühlsteinen wurde ich gerieben, doch habe ich die Verantwortung auf mich genommen, weil ich das unerschütterliche Vertrauen hatte, dass sich in kurzer Zeit die ungarnfeindliche Tendenz des slowakischen Regimes ändern werde.

Dass dies unterblieben ist, lag nicht an mir, aber auch nicht an uns Ungarn in der Slowakei. Die Verantwortung hiefür belastet einzig und allein die slowakische Regierung und jene Führer des Slowakentums, die die ihnen hingestreckte Bruderhand kalt zurückstiessen und obendrein noch die Faust auf alles niedersausen liessen, was mit unserem Herzen, unserer Seele und unserem ganzen ungarischen Sein verwachsen ist, als ob sie uns glauben machen wollten, dass wir Ungarn in der Slowakei irgendein untergeordnetes Zwergvolk seien, an dem selbst die gemeinsten Mittel einer Unterdrückungspolitik erprobt werden könnten.

Das Verbot des SzMKE reiht sich bezeichnend der langen Kette der Unterdrückung an. An dem kann ich wortlos und

ohne Einspruch schon um so weniger vorbeigehen, als ich nicht nur als der Führer des hiesigen Ungartums verpflichtet bin, aufs sorgfältigste über alle unsere Rechte zu wachen, sondern auch als einziger Volksvertreter des Ungartums im slowakischen Parlament die Verantwortung für das hiesige Ungartum, sowie die Verpflichtung auch dafür übernahm, dass ich in dem auf Grund der völkischen Rechte tätigen Parlament bedingungslos diese völkischen Rechte beschütze, auf wen sie sich immer beziehen mögen. Genau die gleiche Verantwortlichkeit in beiden Richtungen hat mir auch die slowakische Regierung selbst auferlegt, als sie mich auf der offiziellen Wahlliste kandidierte.

Ich protestiere also gegen die Einstellung des SzMKE und ich bitte den Herrn Ministerpräsidenten, sowie die ganze Regierung, diese verletzende Verfügung des Landesamtes sofort ausser Kraft setzen und die weitere ungestörte Tätigkeit des SzMKE in jeder Weise sichern zu wollen.

In diesem Zusammenhang lenke ich natürlich abermals die Aufmerksamkeit der Regierung auf alle diese Interventionen und bei den Behörden unternommenen Schritte, die ich im Interesse der Behebung der verschiedensten Rechtswidrigkeiten in Anspruch nahm und mit denen ich um die Wiederherstellung unseres bereits errungenen vollständigen rechtlichen Besitzstandes bat.

Bratislava-Pozsony, 20. April 1939.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Johann Esterházy.

Übereinkommen zwischen der rumänischen Regierung und der bulgarischen Minderheit.

Das Übereinkommen, welches die rumänische Regierung mit der bulgarischen Minderheit bald nach der, mit den Deutschen und Ungarn abgemachten Verständigung schloss, bedeudet eine bemerkenswerte Station für die Minderheitenpolitik der Regierung. Dies führte zum Ergebnis, dass die bulgarische Bevölkerung einheitlich um ihre Aufnahme in die „Front der nationalen Wiedergeburt" bat.

Vor Unterzeichnung des Übereinkommens hielten die Füh-

rer der bulgarischen Minderheit am 10. Februar mit dem Minderheitenminister Silvius Dragomir eine Beratung, wobei die Einzelheiten der Vereinbarung des Ausgleiches besprochen wurden. Danach begaben sich die Herren unter Leitung Dragomirs zu Ministerpräsident Armand Călinescu, der das Übereinkommen genehmigte. Der Wortlaut des, zwischen der Regierung und der bulgarischen Volksminderheit geschlossenen Übereinkommens ist folgender:

„Mit Rücksicht auf das Gesetz bezüglich Errichtung der Front der natioalen Wiedergeburt, sowie auf die am 4. August 1938 geschaffene Minderheiten-Gesetzverordnung, haben wir folgendes beschlossen:

I. Die Bulgaren mit rumänischer Staatsbürgerschaft schliessen sich der Front der nationalen Wiedergeburt an. In gemischt bewohnten Städten und Gemeinden werden gesonderte bulgarische Unterabteilungen errichtet. Diese Unterabteilungen vertreten im Obersten Nationalrat drei Mitglieder. Zu den Sekretariaten werden auch Beamte mit bulgarischer Nationalität ernannt.

II. Sämtliche bulgarische Berufsorganisationen fügen sich korporativ den bereits vorhandenen und künftig zu schaffenden gesetzlichen Organisationen bei. In der Leitung dieser erhält die bulgarische Minderheit ihrem Zahlenverhältnis entsprechend Platz.

III. Die politische Lebensäusserung der bulgarischen Minderheit geschieht in der Front der nationalen Wiedergeburt, ferner wird den Bulgaren die Schaffung eines solchen selbständigen Organes gestattet, womit sie ihre kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele verwirklichen können.

Armand Călinescu — *Jordan Fefterov*
Ministerpräsident-Stellvertreter — *Enciu Nicolov*
Silviu Dragomir — *Gh. Zogof.*
Minderheitenminister.

Das Einkindsystem in den deutschen Dörfern der Woiwodina.

Vor einigen Jahren wurde in den Spalten des Tagblattes von Neusatz „Dan" und in der Zeitschift „Glas Matice Srpske" ein scharfer Wortkampf darüber gefochten, ob die Volksver-

mehrung der in der Woiwodina lebenden Nationalitäten befriedigend sei oder nicht. Johann Wüscht, Leiter der deutschen sanitären Verbände trachtete datenmässig zu beweisen, dass von den drei bedeutendsten Nationalitäten: der serbischen, ungarischen und deutschen *die Zunahme der ungarischen am günstigsten ist.* Diese Feststellung bezweifelte Dr. Vladan Jojkich, Obersanitätsrat des Banates, es stellte sich aber im Verlauf dieses Meinungsaustausches nicht heraus, wer im Recht war.

Aus dem in Neusatz erscheinenden Tagblatt der deutschen Minderheit Jugoslawiens „Deutsches Volksblatt" vom 6. Feber erwähnen wir nun einen neuerlichen Artikel von Johann Wüscht, worin er das Deutschtum Jugoslawiens wieder auf die unbefriedigende Volkszunahme der Deutschen aufmerksam macht. So stellt er fest, dass vor dem Kriege die jährliche Volkszunahme 9600 Seelen betrug. In 1937 sank diese Ziffer auf 5692. Diese Differenz macht einen jährlichen Verlust von 3900 Seelen aus, d. h. eine ganze Kleingemeinde würde dieser empfindliche Wegfall bevölkern. Auch in der altersgemässen Verteilung drückt sich der perzentuale Rückgang der Zunahme in der deutschen Bevölkerung aus. In einer der bedeutendsten deutschen Gemeinden, in Torzsa treffen wir folgende Daten bezüglich der Gestaltung der Volkszunahme:

Die altersmässige Verteilung der Bevölkerung	in 1870	in 1934
0–15-jährige der Bevölkerung	40 %	20 %
16–65-jährige „ „	58 „	69 „
über 65-jährige „ „	2 „	11 „

Aus diesen Angaben folgert Wüscht, bald würde die Bevölkerung dieser stattlichen Gemeinde zu schwinden beginnen, um bis zur Jahrhundertwende ganz verschwunden zu sein. Die reichen deutschen Häuser werden – so betont der Verfasser traurig – leer stehen, weil niemand da ist, um sie zu bewohnen.

Wüscht beschränkt sich aber nicht nur auf die Daten eines Dorfes, sondern bietet in fesselnder Weise Einblick über weitere Gebiete. Es gelang ihm Belege von zweihundert deutschen Dörfern zu bekommen, wovon in 91 Dörfern mehr Todesfälle als Geburten stattfinden. Hierüber fällt nun das „Deutsches Volksblatt" in Verzweiflung: wenn dies so fortbesteht, so sind die in der Woiwodina lebenden Deutschen wirtschaftlich, national und sozial schwer bedroht. Die Gefahr ist umso grösser, da die Deutschen mit einer biologisch stärkeren Bevölkerung zu käm-

pfen haben. Trotzdem mehr als achtzig v. H. der deutschen Bevölkerung nicht in Städten lebt, hat ein Grossteil derselben doch keinen Grundbesitz. Dreissig Prozent der Deutschen Jugoslawiens besitzen keinerlei Vermögen, resp. Boden, vierzig Prozent besitzen einige Joch Felder, die übrigen dreissig Prozent sind Mittel- und Grossgrundbesitzer und Intellektuelle. Die wirtschaftliche Gliederung der Deutschen befriedigt die deutschen Kreise in ihren Bestrebungen und Absichten vom sozialen Standpunkt gar nicht. Darum ist es Aufgabe der deutschen Gruppenführer – so schreibt Wüscht – alles aufzubieten zur Hebung der Volkszunahme, zur Ergänzung der Bodenbesitze und im Interesse einer gesunden sozialen Gliederung der deutschen Volksgruppe. Auch muss getrachtet werden, die Zahl der Hochschulen-Absolventen zu mehren, denn hier ist das Ergebnis auch ungenügend. Auf zehntausend Deutsche entfallen bloss 7·8 Universitätsbürger, während das allgemeine Verhältnis im Lande 8·3 beläuft. Am günstigsten zeigt sich in dieser Hinsicht die Lage der Juden, denn auf 10.000 Juden in Jugoslawien fallen 100 mit Hochschulen-Befähigung versehene Personen. Im Schuljahr 1936/37 lernten 391 deutsche Jünglinge an den Hochschulen (die Zahl der Deutschen ist 500.000), zugleich war 555 die Zahl der jüdischen Hörer, obwohl in Jugoslawien 70.000 Juden leben. Seitdem hat sich die Lage nicht geändert.

Das Ungarn-Heft der Zeitschrift „Volk und Reich."

Im Februarheft der im deutschen Geistesleben hervorragengen Zeitschrift „Volk und Reich" (Jahrgang XV., Heft 2.) lesen wir fast ausschliesslich Erläuterungen der ungarischen Reform-Bestrebungen.

Schon das Titelblatt des Heftes zeigt auf diese Absicht hin mit dem ungarischen Hirten in seiner schmucken Tracht zwischen langgehörnten, weissen Rindern, im Hintergrund mächtigen Ziehbrunnen, darunter in roten Buchstaben: Reform in Ungarn. Noch mehr erregt unser Interesse die Einleitung, geschrieben von vitéz Béla Imrédy von Ómoravicza, damals noch Ministerpräsident von Ungarn. In diesen Zeilen gibt Imrédy seiner Freude darüber Ausdruck, dass dieses vornehme Organ

Ungarn in seinem heutigen dynamischen Zustand dem Dritten Reich darzustellen trachtet, wodurch die Freundschaft noch bestärkt wird, die beide Völker und Staaten seit so langer Zeit miteinander verbindet.

Den ersten Artikel: „Ungarns Weg zur Reform" verfasste Helmut Klocke. Nach einem geschichtlichen Rückblick von der Regierung Maria Theresia's an, auf alle Entwicklungserscheinungen des ungarischen Staates, welche zur Erklärung der heutigen Reformpläne dienen, beruft sich Klocke auf die hergebrachte Auffassung, wonach die „politische Nation" der ungarische Adel verkörperte. Eingriffe des Königtums in dessen Rechte wurden als revolutionäre Eingriffe betrachtet und erfolgreich bekämpft. Der ungarische Staat repräsentierte von jeher den Gedanken des übervolklichen Staates: dies war der eigentliche Sinn des Stephanreiches. Der Kern des Adels war zweifellos magyarisch, aber als „Stand" war er ebenfalls „übervolklich", wie es eben dem Begriff „ungarisch" entsprach. Diesen magyarischen Kern des Adels ergriff aber zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Erneuerungsbewegung, welche die eigenen volksmässigen Wurzeln wieder stärken will. Damals lag das Magyarentum in Not: die Schriftsprache war fast erstorben und die gesellschaftlich-politischen Oberschichten sind dabei, in das Deutschtum hinüberzugleiten. Indem der Adel sich gegen diesen volksmässigen Verfall wehrt, wird er nationalrevolutionär, geht aber in seinem Widerstand einen Schritt weiter und wird damit zum Vertreter der „Nationaldemokratie". Das heisst, der Adel hört auf ein übervolkliches Ungarn zu wollen, er will vielmehr, dass Ungarn magyarisch werde, er wechselt von der Idee des Stephanreiches hinüber zur Idee der Nationaldemokratie. Damit verliert der Adel seinen Sinn, denn er giebt das ihm arteigene Grundprinzip der Herrschaft auf, damit verliert aber auch Ungarn seinen Sinn, denn es folgt bedingungslos einer fremden, vom Westen ohne lebensmässige Verbindung überpflanzten Idee.

Danach führt Klocke die im Interesse der Magyarisierung und zur Einführung der ungarischen Staatssprache geschaffenen Gesetze an. Hier deutet er darauf, dass Stimmen verlauteten, diesen Weg der Magyarisierung nicht zu weit zu treiben: so verstand der „grösste Ungar" Széchenyi unter magyarisieren in der Tat nichts anderes, als die verlorenen Volksgenossen zu-

rückzugewinnen. Das deutsche Bürgertum, vor allem im Jahre 1848 und in den folgenden Jahren, schloss sich als Gegner des Absolutismus der politischen Richtung an, die der magyarische Adel einschlug, das heisst, um eines innerpolitischen Bekenntnisses gab es sein völkisches auf. Aber an die Stelle dieses deutschen Bürgertums trat keineswegs nur ein magyarisches, sondern, je weiter das Deutschtum in den Hintergrund trat, umso entscheidender drang das Judentum auf den Plan. Der Landtag 1839–40 hob das Ghetto auf, durch das Gesetz vom 24. März 1840 erhalten die Juden alle bürgerlichen Rechte der Nichtadeligen. 1840 tritt der erste getaufte Jude: Moritz Bloch (Ballagi) in die Ungarische Akademie der Wissenschaften ein. Das deutsche Bürgertum in Ungarn nimmt ebenso wie der Hof gegen diese Entwicklung Stellung, der Adel jedoch gibt den Juden den Weg frei und schliesslich gibt auch der Hof nach. Nach der Judenemanzipation durch das Parlament in Szeged (1849) tritt mit dem Absolutismus eine rückläufige Bewegung ein, doch das selbständige Ungarn setzt nach dem Ausgleich 1867 die Emanzipation endgültig fest.

Im weiteren gibt der Verfasser die am Landtag 1825–27 hervortretende Agrarpolitik und deren weitere Entwicklung bekannt. Wieder hebt er Széchenyi's Ideen hervor, die dem von Kossuth vertretenen Prinzip westlicher Demokratie gegenüberstanden. Er erwähnt Széchenyi's Akademierede gegen die falsche Magyarisierung, seine Schöpfungen und seine Bestrebung, Budapest anstatt Pressburg zum Mittelpunk des Landes zu erheben. Ferner stellt er fest: Das Wiedererwachen des Magyarentums war ein Vorgang, der sich zuerst teilweise in deutschen Formen, teilweise mit deutschem Inhalt und zu einem grossen Anteil auch mit Menschen deutschen Blutes vollzog, die in die neue Gestalt eingingen. Beim Ausbau des kapitalistischen Wirtschaftssystems in Budapest und in Ungarn überhaupt, der nach 1867 von der Regierung gefördert, mit voller Kraft einsetzte und zu Beginn der achtziger Jahre vollendet war, sind hingegen die Juden, vor allem auf dem Wege über die neu gegründeten Grossbanken, führend gewesen, der ungarische Hochadel lieh nur Namen und Geld. Mit dem Beginn der freien Wirtschaft war zugleich auch die wirtschaftliche Stellung des Deutschtums in den Städten gebrochen. Der Sieg des Kapitalismus bedeutet in Ungarn den Sieg des Judentums über Magyaren und Deutsche.

Nun weist Klocke auf die Kämpfe hin, die nach 1867 besonders in Forderungen nach vollkommener Unabhängigkeit des Staatslebens geführt, jedoch bei vielen zu rein formalen Forderungen wurden: man sprach mehr von den äusseren Attributen der Staatlichkeit, als dass man nach ihrer Ausfüllung strebte. Im Innern zog vor allem das Judentum aus der Magyarisierung Nutzen: den jüdischen Journalisten war es eine besonders erwünschte Aufgabe, gegen die, durch die Gesetze von 1867 festgelegten Rechte der Nichtmagyaren in Ungarn schärfste Angriffe vorzutreiben. Nach 1895 gelangte jüdisches Element auch in wissenschaftlichen Kreisen, sowie in hohen Beamtenstellungen zur Geltung, bis nach den Schrecken der, durch Juden eingeführten Bolschewikenherrschaft das Umkehren einsetzte, dessen Beginn das in 1920 gebrachte „numerus clausus"-Gesetz kennzeichnete.

Endlich führt der Verfasser die schon verwirklichten agrarpolitischen, besondere Siedlungsverfügungen an und schliesst seinen Aufsatz mit folgenden Worten: „Dem Deutschtum in Ungarn, das als Träger echter bäuerlicher Haltung gelten kann und das stets seinen Bereich von den Juden frei zu halten vermochte, wird naturgemäss ein wichtiger Anteil an dieser Entwicklung zufallen. Allerdings wird es nur dann aufbauend wirken können, wenn Ungarn von den fremden Grundsätzen der Nationaldemokratie zu seiner übervolklichen Aufgabe zurückfindet."

Der nächste Aufsatz: „Seelische Wandlung des Magyarentums" entstammt der Feder des hervorragenden ungarischen Geschichtsschreibers Nikolaus Mester. Diesem folgt die Studie „Die Wehrreform Ungarns" von vitéz Lajos Németh, ferner gibt vitéz Andreas Mecsér Ungarns Agrarpolitik bekannt. Dieser Artikel gibt Aufschluss über die geplanten Kleinpachtungen und über die Verfügungen der Gesetzvorlage zur Agrarreform.

Unter dem Titel: „Ziele und Aufgaben der Wirtschaftspolitik im neuen Ungarn" behandelt Anton Kunder als Berufenster mittels statistischen Daten zukünftige Arbeitspläne. Mehr als alle angeführten Artikel interessieren uns folgende zwei Aufsätze, dessen ersten Peter Schittenhelm über die Nationalitätenfrage in Ungarn, den zweiten Franz Basch über die deutsche Volksgruppe Ungarns schrieben.

Schittenhelm beginnt mit den mahnenden Worten des hl. Stefan: „Haltet die Gäste (die Ansiedler) gut und in Ehren, denn sie bringen fremde Kenntnisse und Waffen in das Land, sie sind eine Stütze des Thrones, denn ein Reich von einer Sitte ist schwach und zerbrechlich." Der grosse Ungarnkönig erkannte also klar, dass die Magyaren den Donau-Theiss-Raum, der vom Karpathenbogen umwallt wird, nicht ausfüllen können, weshalb seine politische Einheit nur aufrecht erhalten werden kann, wenn die mit den Magyaren lebenden anderen Völker sich so entfalten und erhalten können, dass „sie lieber mit den Magyaren, als anderswo leben". Dieses Geheimnis ging im Zeitalter des Liberalismus, zwischen 1840 und 1930 verloren. An Stelle des gesunden Nationalismus, der seine eigene Kraft und Schwäche kennt und darum auch das andere Volkstum richtig bewertet und achtet, trat blinder Chauvinismus, der aufsaugen wollte, ohne zu wissen, dass in der Assimilation des angestammten Volkstums beste Werte verloren gehen und keineswegs die besten Werte des neuen Volkstums angenommen werden. Die Assimilanten aber zerstören, was eine Jahrhunderte lang geübte Weisheit volkiichen Zusammenlebens aufgebaut und während die Assimilation die nichtmagyarischen Völker scheinbar schwächte, untergruben die Assimilanten die Fundamente des ungarischen staatlichen Daseins und setzten an die Stelle des duldsamen Zusammenlebens misstrauisches Auseinanderstreben. Dieser geistige und wirkliche Misstand gehört zu den tiefsten Ursachen der Katastrophe, die am Ende des Weltkrieges über Ungarn hereinbrach.

Schittenhelms Auffassung nach ist Ungarn gerade in der Lage in der es sich und das magyarische Volk heute befinden, die Rückkehr zur Gedankenwelt des heiligen Stefan, unumgänglich notwendig. Ungarische Ritterlichkeit, diese vorbildlich ungarische Tugend verlangt volle Freiheit und Gleichberechtigung für die Volksgruppen, die in Ungarn leben. Diese Volksgruppen machen nahezu 20 % der Gesamtbevölkerung Ungarns aus, 650.000 Deutsche, 500.000 Slowaken, 120.000 Jugoslawen, 40.000 Karpathorussen, 25.000 Rumänen und 600.000 Juden. Die Angehörigen der einzelnen Volksgruppen müssen anerkennen, dass sie bisher in wirtschaftlicher Hinsicht volle Gleichheit genossen, doch in kulturellem Belange stehen ihre Forderungen offen. Die Aufgabe wirklicher Reformpolitik und auf die Zukunft bedachter

ungarischer Gestaltung, wäre, den Volksgruppen gegenüber den Grundsatz „Jedem das Seine“ anzuwenden.

*

Zu den hier eingehender behandelten zwei Artikeln fügen wir keine Bemerkung, obwohl man dies und jenes einzuschalten hätte. Den Aufsatz von Franz Basch sowohl wie die Mitteilungen von Franz Riedl über das Ungartum des Burgenlandes geben wir in folgender Nummer bekannt, um dann auch unsere Meinung hierüber mitzuteilen.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Ernst und vornehm geübte Kritik.

Monatlich berichtet die Zeitschrift des Deutschen Auslands-Instituts, betitelt »*Deutschtum im Ausland*« über die Lage der in den verschiedenen Ländern lebenden deutschen Volksgruppen und die ihnen gegenüber eingenommene politische Haltung der Regierungen der betreffenden Länder. Diese Berichte sind in wahrhaft ernstem und vornehmen Ton gehalten sowohl kritisch, wie anerkennend. Das ermöglicht, dass auch die Behörden jener Länder deren Taten darin kritisch behandelt sind, diese Zeitschrift gerne über die Grenze einlassen. Auch zu uns gelangen die Nummern derselben pünktlich und wir sind überzeugt, dass deren Urteil mit grösster Aufmerksamkeit gelesen werden, besonders an kompetentester Stelle.

Aus der Februar–März-Nummer der Zeitschrift führen wir nachfolgenden Artikel an, um unseren Feststellungen Nachdruck zu geben.

Am 16. Dezember vor. Js. gab die Regierung ein Gesetz über die Gründung einer Staatspartei unter dem Namen der „Front der Nationalen Wiedergeburt” hinaus. Diese Organisation soll „das nationale Bewusstsein der rumänischen Staatsbürger in einem geschlossenen Vorgehen zur Verteidigung, zum Fortschritt und zur Festigung des rumänischen Staates in Bewegung setzen”. Der Front können alle grossjährigen rumänischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts mit Ausnahme der aktiven Militärs und Richter angehören. Sie allein hat das Recht, Kandidaturen für das Parlament, die Verwaltungs- und berufsständischen Körperschaften aufzustellen. Jede politische Tätigkeit ausserhalb der Front ist verboten und wird mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für zwei bis fünf Jahre bestraft. Diese neue Einrichtung erregte zunächst in der deutschen Volksgruppe Bedenken. Man befürchtete, sie werde dazu benützt werden, jede eigene Organisation des Deutschtums zum Zwecke der Behauptung seiner Volksrechte unmöglich zu machen. Aus diesem Grunde richtete der Obmann der Deutschen

Volksgemeinschaft Rumäniens, Fritz Fabritius, sofort an alle Volksgenossen das Ersuchen, sich einstweilen eigenmächtiger Schritte zu enthalten, d. i. in die „Front" nicht einzutreten, bis sich das Verhältnis der Volksgemeinschaft zu der neuen Staatspartei geklärt habe. Diese Klärung wurde sofort angebahnt, indem die Vertreter der Deutschen mit der Regierung zum Zwecke der Unterhandlungen Berührung suchten. Gleichzeitig wurden auch die verschiedenen Fragen angeschnitten, in denen die Rechtslage des Deutschtums zum Ausdruck kommt. Infolge der Feiertage um Weihnachten und Neujahr verzögerten sich die Verhandlungen einige Zeit, bis endlich in den ersten Januartagen ein Abkommen mit der Regierung zustande kam, wonach den Deutschen eine eigene Abteilung innerhalb der Front der Nationalen Wiedergeburt zugestanden wurde, in deren Rahmen sie die ihnen durch die geltenden Gesetze zugesicherten Rechte ausüben können. Dieses Abkommen, veröffentlicht am 10. Januar d. J., stellt fest, dass überall, wo in Städten und Landgemeinden Deutsche wohnen, gesonderte deutsche Sektionen errichtet werden, die auch im obersten nationalen Rat und im Direktorium der „Front" durch Mitglieder vertreten sind. Auch die deutschen Berufsorganisationen werden in ähnlicher Weise eigenständig in die schon geschaffenen und noch zu schaffenden Berufsorganisationen eingefügt. Abgesehen von dieser politischen Organisation haben die Deutschen auch das Recht auf solche für kulturelle, wirtschaftliche und soziale Zwecke. Ferner wird durch eine Erklärung des Innenministers als Gesamtvertretung der Deutschen die schon bestehende Deutsche Volksgemeinschaft unter Fritz Fabritius anerkannt. Die Voraussetzung dieser Zusicherungen war der geschlossene Eintritt aller deutschen Volksgenossen in die Staatspartei. Diese wurde unter Aufbietung der strammen Volksdisziplin, die nun wieder bei den Deutschen Rumäniens herrscht, binnen wenigen Tagen, vom 13. bis 15. Januar, vollzogen. In den meisten Orten wurde dies so durchgeführt, dass die sog. Nachbarschaften die Beitrittserklärungen sammelten und den Behörden überreichten. Wo die Nachbarschaftseinrichtung noch nicht vollständig durchgeführt ist, erfolgte die Sammlung der Beitrittserklärungen in anderer Weise. Man kann annehmen, dass die Gesamtheit der grossjährigen deutschen Männer und Frauen heute schon der Deutschen Sektion der rumänischen Staatspartei angehört.

Die rumänische Presse hat den Eintritt der Deutschen in die Staatspartei in teilweise überschwänglichen Worten gepriesen. Zunächst ist damit nur jene gewisse „günstige Atmosphäre" geschaffen, die besonders in Rumänien von grosser Bedeutung ist. Es ist nun die Aufgabe der deutschen Volksführung, die Entwicklung der Dinge aus dem Zustand allgemeiner Leitsätze in den klar umschriebener Einzelbestimmungen über-

zuführen. Eine ganze Reihe von Fragen haben sich im Verlaufe der zwei Jahrzehnte, seit die verschiedenen deutschen Siedlungsgebiete, die ehedem zu Ungarn, zu Oesterreich und zu Russland gehörten, an Rumänien angeschlossen sind, ergeben und bedürfen einer befriedigenden Lösung. Der freien Entwicklung des Deutschtums im Rahmen des rumänischen Staates stellen sich zahlreiche Hindernisse entgegen, die beseitigt werden müssen. Die bisherigen politischen Zustände des Landes haben diese Vereinigung erschwert. Es gab immer nur zeitweilige Zugeständnisse, wie sie die Parteibedürfnisse der jeweiligen Regierungen bewirkten. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Rechte der Volksgruppen ist nicht zustande gekommen. Wo einzelne Gesetze zugunsten der Volksgruppen verfügten, mangelte es häufig an der ehrlichen Durchführung. Dann verursachten auch nationalistische Schlagworte Störungen und Verwirrungen. Oft sind es auch nur ganz zwecklose Nadelstiche, die den Volksgruppen versetzt werden und masslos verletzen und aufreizen. Oder aufgesteckte Gesslerhüte, die dieselbe Wirkung haben. Ernstere Beweggründe stecken hinter gewissen Massnahmen wirtschaftlicher Natur: man muss dies anerkennen, auch wenn man davon unangenehm berührt wird. Die Erkenntnis, dass das Judentum die ganze Wirtschaft Rumäniens nahezu unbeschränkt beherrscht, ringt sich in der neuesten Zeit immer vollständiger durch. Die Regierungsmassnahmen, die sich dagegen richten, werden immer häufiger. Es ist nur fraglich, ob das Rumänentum die Kraft und Organisationsfähigkeit hat, den Kampf gegen die jüdische Weltmacht mit Erfolg durchzuführen, und da besteht die Gefahr, dass die angedeuteten Abwehrmassregeln dann gegen die „Stelle des minderen Widerstandes", die nichtjüdischen Volksgruppen, gewendet werden, die im Rahmen ihrer altangestammten Siedlungsgebiete ihre bescheidene, nicht von Herrschaftsgelüsten geleitete Wirtschaftsarbeit verrichten. Darum verlangen die Deutschen Sicherheiten auch nach dieser Richtung.

Die Äusserungen, die von verschiedenen hervorragenden Persönlichkeiten in Neujahrsreden auch zur Minderheitenfrage getan wurden, haben fast mehr geschadet als genützt, da sie zu sehr nach abgenützter Schablone gehalten waren, und vor allem, weil sie den Anschein erwecken zu wollen schienen, als ob auch bisher schon den Volksgruppen ihr volles Recht zuteil geworden wäre. Dadurch wurde das Vertrauen in die Aufrichtigkeit der gegebenen Zusagen erschüttert, und es fällt schwer, dem Durchschnittsleser begreiflich zu machen, dass eine solche, den Tatsachen nicht entsprechende Ausdrucksweise nur aus Prestigegründen gewählt zu werden pflegt. Und es wird leicht übersehen, dass sich nur zaghaft, man könnte fast sagen, verstohlen das Bestreben regt, im kleinen und einzelnen geschehenes oder geplantes Unrecht gutzumachen und abzuwenden.

So, wenn die beabsichtigten berüchtigten Rechtsanwaltsprüfungen der Reihe nach abgesagt, widerrechtlich in den Ruhestand (ohne Altersbezüge!) versetzte öffentliche Beamte und Angestellte auf ihren Posten zurückversetzt, verfehlte Verordnungen früherer Regierungen ausser Kraft gesetzt werden usw. Es gehört nur eben eine ausserordentliche Geduld der Deutschen und der übrigen Volksgruppen dazu, die langsame Wiederherstellung des natürlichsten Rechtes abzuwarten, um so mehr, als bei der ausserordentlichen Disziplinlosigkeit der unteren Beamtenschicht immer wieder unglaubliche Rückfälle in überwunden geglaubte Fehler vorkommen.

200 Gudini U Banata 1738–1938.

Die Temesvarer Zeitschrift „Banatsci Glásnic" (Schriftleiter Karl Telbis) gab unter obigem Titel in bulgarischer Sprache ein Buch heraus, worin die Geschichte der vor 200 Jahren angesiedelten Bulgaren bis zum heutigen Tage beschrieben ist.

Zu Ende der Regierung König Karls III. begann die Ansiedlung der beiläufig 4600 Bulgaren im Banat, die vor den Verfolgungen der Türken unter Leitung des Bischofs Stanislovic die Flucht ergriffen. Zum Grossteil wurden ihnen seitens der Regierung die zerstörten Gemeinden Vinga und Óbessenyő und ein Meierhof des Bezirkes Perjámos zur Niederlassung zugewiesen, an letzterem Ort gründeten sie nach dem Namen eines wohlhabenden Bulgaren Lovrinác die Ortschaft Lovrin. Von hier übersiedelten später 400 Familien nach Óbessenyő, die übrigen um 1790 nach Vinga. Nach und nach kamen bulgarische Siedler noch nach Modos, Denta, Székelykeve, Nagykikinda und in die von Bulgaren gegründete Ortschaft Berestyén.

Das Werk, dessen Zustandekommen vermutlich das Verdienst Karl Telbis' ist, giebt ausführlich den Hergang der Ansiedlungen bekannt und bringt in facsimile die diesbezüglichen wichtigen Dokumente. Dann führt es der Reihe nach die bedeutenderen bulgarischen Ansiedlungen an, berichtet von der Vorgeschichte der verschiedenen Orte und gibt mit reichem Bildermaterial eine Darstellung, was von der geschichtlichen Vergangenheit übrigblieb und wie viel die bulgarischen Siedler in den 200 Jahren geschaffen haben.

Über Vinga und Óbessenyő finden wir reichlich Bericht, doch auch die übrigen Ansiedlungen sind in dem genannten Buch eingehend beschrieben und mit fotografischen Aufnahmen dargestellt.

Besonders nützlich finden wir den Teil des Werkes, welcher über die Hervorragenden dieser kleinen Volksgruppe schreibt, vom erwähnten Bischof Nikola Stanislovic bis heute. Unter den Einstigen war unzweifelhaft der bedeutendste der gewesene Bürgermeister von Temesvár, Karl Telbis.

Als Abschluss bringt das 10 Bogen starke Werk Darstellungen der Volkstrachten und Gebräuche.

Director, girant răspunzător şi proprietar: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.